

Kein Glasfaserausbau auf Kosten der Mieter:innen

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V. (vzbv) zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung für ein Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau

28. August 2025

Verbraucherrelevanz

Verbraucher:innen sind integraler Bestandteil des Telekommunikationsmarktes. Sie sind die Hauptnachfrager:innen und Adressat:innen der digitalen Infrastruktur. Es ist dementsprechend auch in ihrem Interesse, den Glasfaserausbau in Deutschland schneller voran zu bringen. Allerdings darf diese Beschleunigung nicht allein auf ihre Kosten gehen. Verbraucher:innen zahlen bereits jetzt genug für die Umstellung auf moderne Glasfaserleitungen und dürfen nicht weiter mit höheren Umlagen belastet werden. Dies würde auch ihre Bereitschaft zur freiwilligen Umstellung auf Glasfaser weiter hemmen. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass Mieter:innen Wahlfreiheit in Bezug auf ihre Telekommunikationsanbieter haben. Nur so kann sichergestellt werden, dass ausreichend Wettbewerb zwischen den Anbietern herrscht.

1. Einleitung

Deutschland hängt beim Ausbau der modernen Glasfaserinfrastruktur hinterher. Das von der Europäischen Kommission ausgegebene Ziel einer flächendeckenden Ausrollung bis 2030 scheint in weite Ferne gerückt zu sein. Die Bundesregierung versucht nun im Eiltempo zahlreiche Änderungen zur Beschleunigung auf den Weg zu bringen. Nachdem im Juni 2025 bereits die Einordnung des Glasfaser- und Mobilfunkausbaus als im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegend vom Bundestag verabschiedet wurde, veröffentlichte das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) im Juli ein Eckpunktepapier mit weiteren Änderungsvorschlägen zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau.

Der vzbv begrüßt die Intention der Beschleunigung und Vereinfachung des Glasfaserausbaus. Eine leistungsfähige digitale Infrastruktur ist heutzutage essentiell für eine gesellschaftliche Teilhabe und muss deshalb allen Bürger:innen zur Verfügung stehen. Ein Großteil der vorgeschlagenen Änderungen dient zudem der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben aus der Gigabit-Infrastrukturverordnung. Die Modernisierung der digitalen Infrastruktur darf jedoch nicht auf Kosten der Mieter:innen gehen. Von der Umstellung auf Glasfaser profitieren alle Beteiligten, dementsprechend müssen auch die Ausbaukosten fair verteilt werden.

Der vzbv bedankt sich für die Gelegenheit zur Kommentierung der Änderungsvorschläge.

2. Keine Erhöhung des Glasfaserbereitstellungsentgeltes

Bei dem ersten Anschluss eines Gebäudes an ein Glasfasernetz, können Eigentümer:innen die Ausbaukosten über die Betriebskostenabrechnung gemäß § 72 TKG in Verbindung mit § 2 Nr. 15 lit. c der Betriebskostenverordnung auf ihre Mieter:innen umlegen. Dabei dürfen die umzulegenden Kosten aktuell maximal 60 Euro pro Jahr beziehungsweise insgesamt bis zu 540 Euro betragen. Laut dem Eckpunktepapier könnte diese Maximalsumme zukünftig auf 960 Euro erhöht werden.

Dies würde Mieter:innen unangemessen finanziell belasten. Eine Erhöhung auf 960 Euro wäre nahezu eine Verdopplung der umlagefähigen Kosten. Begründet wird die mögliche Anpassung mit den tatsächlich deutlich höheren Ausbaukosten pro Glasfaseranschluss. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum die Gebäudeeigentümer:innen berechtigt sein sollten, die Ausbaukosten vollständig auf die Mieter:innen umzulegen. Denn auch sie profitieren langfristig von der Wertsteigerung ihrer Immobilie durch die Verlegung moderner Infrastruktur.¹

¹ Gerpott, Torsten: Glasfaserbereitstellungsentgelt – wirksames Instrument für rascheren Gigabitausbau?, Wirtschaftsdienst, 2021, S. 11.

Zudem ist die unterstellte Anreizwirkung auf Gebäudeeigentümer zum verstärkten Ausbau nicht nachgewiesen. Von der gesetzlich vorgesehenen Evaluation des Glasfaserbereitstellungsentgelts wurde abgesehen und eine vorzeitige Verlängerung bis 2032 vorgeschlagen. Nach Erkenntnissen des vzbv wird die Möglichkeit zur Umlage der Ausbaukosten über die Betriebskosten praktisch nur wenig genutzt. Die beabsichtigte Anreizwirkung ist also faktisch nicht gegeben und rechtfertigt damit auch keine potenziell unangemessen hohe finanzielle Belastung für die Mieter:innen.

Der vzbv begrüßt hingegen den Vorschlag, Neubauten aus dem Anwendungsbereich des Glasfaserbereitstellungsentgelts auszunehmen. Dies beschränkt die finanzielle Belastung für Mieter:innen und führt damit zu einer faireren Verteilung der Ausbaukosten.

vzbv Forderung

Das Glasfaserbereitstellungsentgelt muss abgeschafft werden. Ein Nutzen ist nicht erkennbar und die Mehrbelastungen für Mieter:innen sind unverhältnismäßig hoch. Die Regelung des § 72 TKG sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Die Kosten des Glasfaserausbaus müssen fair zwischen den Profiteuren aufgeteilt werden.

Gebäudeeigentümer:innen, deren Immobilien durch die Verlegung moderner Leitungen an Wert gewinnen, sind angemessen an den Ausbaukosten zu beteiligen.

3. Recht auf Vollausbau

Der vzbv begrüßt den Vorschlag, den Telekommunikationsunternehmen ein Recht auf Ausbau des gesamten Gebäudes einzuräumen, sobald sie einen Endkundenvertrag in dem Gebäude abgeschlossen haben. Bisher können die Unternehmen nur Wohnungen sicher und auch ohne den Willen des Gebäudeeigentümers ausbauen, für die sie auch einen entsprechenden Endkundenvertrag mit den Bewohnern abgeschlossen haben. Für Kund:innen die später einen Glasfaseranschluss bestellen, muss ein erneuter Ausbau stattfinden. Dies führt zu erheblich gesteigertem Ausbauraufwand und damit höheren Kosten, welche die Unternehmen durch die Versorgungsverträge auch auf die Nutzer:innen umlegen. Zukünftig dürfte sich dieser Aufwand deutlich reduzieren, wenn der Ausbau für das gesamte Gebäude einheitlich erfolgt. Allerdings muss sichergestellt werden, dass das ausbauende Unternehmen keine unangemessene Monopolstellung innerhalb des Gebäudes erlangt und die Endkund:innen ihren Anbieter weiterhin frei wählen können.

vzbv Forderung

Die Anbieterwahlfreiheit der Mieter:innen muss bei Einführung eines Rechts auf Vollausbau sichergestellt werden. Ausbauende Telekommunikationsunternehmen dürfen keine Monopolstellung innerhalb des Gebäudes erlangen.

4. Wettbewerb auf der Netzebene vier fördern

Der Wettbewerb auf der Netzebene vier (NE 4) muss weiter gefördert werden. Im Falle einer Abschaffung der sogenannten Konzernklausel in § 149 Abs. 5 S. 2 TKG muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass konzernrechtlich mit dem Gebäudeeigentümer verbundene Telekommunikationsunternehmen ihre erhebliche Machtstellung nicht gegenüber Zugangsnachfragern missbrauchen. Insbesondere müssen Vorkehrungen geschaffen werden, dass das von dem ausbauenden Telekommunikationsunternehmen zu verlangende Mitnutzungsentgelt angemessen ist, da dieses von dem zugangserbittenden Unternehmen auf die Endkund:innen umgelegt wird. Eine Abschaffung der Konzernklausel darf nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung für die Verbraucher:innen führen.

Zudem sollte die Anbieterwahlfreiheit weiter gestärkt werden. Insofern begrüßt der vzbv den Vorschlag eines Rechts auf Zugang zu einer freien Glasfaser je Wohneinheit und eines Rechts auf Mitnutzung bestehender Infrastruktur für die Wettbewerber des ausbauenden Telekommunikationsunternehmens.

vzbv Forderung

Eine Abschaffung der Konzernklausel darf nicht, auch nicht mittelbar, zu einer finanziellen Mehrbelastung für Verbraucher:innen führen.

Der Wettbewerb auf der Netzebene vier muss weiter gestärkt werden.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

digitales@vzbv.de

vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).